



COVID-19 Schutzkonzept Tanne

Version: 12.09.2020

Das Coronavirus-Schutzkonzept der Tanne basiert auf den aktuellen Verordnungen des Schweizerischen Bundesrats über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie.

Die Schutzmassnahmen werden bedarfsgerecht überprüft und angepasst durch die Geschäftsleitung. Verantwortlich für die Umsetzung und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden ist die Gesamtleitung.

A) Grundregeln für ALLE Bereiche der Tanne

- Minimaldistanz von 1.5 Metern.

Ausnahmen:

- Abstand zwischen Kindern
- Lounge und Café: Der Minimalabstand gilt nicht am gleichen Tisch, sondern zwischen den Gästen *verschiedener* Tische
- Kann dieser Abstand nicht eingehalten werden, müssen **Masken** getragen **oder Trennwände** aufgestellt werden.
 - Die Maskenpflicht besteht grundsätzlich immer in der direkten Arbeit mit KlientInnen - auch in der inklusiven Kita Tannezapfe.
Die Maskenpflicht besteht auch für schnuppernde BewerberInnen für Stellen der Tanne.
Ausnahme: Im und unter Wasser im Therapie-, Aussen- oder Schwimmbad ist das Tragen von Hygienemasken mässig wirksam und sinnvoll. Im und unter Wasser besteht entsprechend *keine* Maskenpflicht. Daher können Risikogruppen-KlientInnen und Kinder mit problematischen Vorerkrankungen gemäss zuständigem Arzt/zuständiger Ärztin *nicht* ins Wasser. Ausnahmen für das Baden im Therapiebad sind möglich, wenn die Eltern/Sorgeberechtigten (KB) resp. Gesetzlichen Vertretenden (EB) mit QF1445 ein spezifisches Einverständnis unterschreiben. Die Maskenpflicht in der direkten Arbeit bedeutet auch, dass wir *nicht* gleichzeitig essen und trinken können mit KlientInnen – auch nicht im Café Tanne.
 - Die Maskenpflicht besteht zudem:
 - Für alle MitarbeiterInnen der Tanne in *Innerräumen*, in denen sich drei und mehr Personen mehr als 15 Minuten (einmalig oder kumulativ) aufhalten.
Ausnahmen: Café Tanne und beim Essen/Trinken in der Lounge
 - Für alle Formen von Beratung, Schulung, Besprechung, Sitzung in der Tanne oder in von der Tanne organisierten Räumen ab 3 TeilnehmerInnen. So weit wie irgend möglich wird zudem die Minimaldistanz von 1.5 Metern eingehalten.

- **Für externe BesucherInnen *der Tanne*** (beispielsweise Kurs-TeilnehmerInnen, GeschäftspartnerInnen mit Sitzungstermin, Mitarbeitende im Bau mit Aufträgen in benutzen Zonen der Tanne, etc.). Es gilt [QA1447](#) inkl. Selbstdeklaration. *Ausgenommen* von der Selbstdeklaration sind:
 - Café-Gäste. Für sie gelten die üblichen Gastronomie-Bestimmungen gemäss Aushang und allfälligen Anweisungen im Café Tanne. Siehe zum Café auch die Bestimmungen unter D), Spezifische ergänzende Massnahmen.
 - Kurz-BesucherInnen, die sich nicht länger als 15 Minuten in der Tanne aufhalten.
 - BesucherInnen, die ausschliesslich die **Aussenräume** der Tanne nutzen.
 - Für *Besuche bei KlientInnen* bestehen eigene Regelungen (siehe dazu auch weiter unten):
 - [QA1446](#) für Besuche durch Angehörige & Gesetzliche Vertretende
 - [QA1444](#) für Besuche durch Freiwillige
 - **Die Maskenpflicht besteht zusätzlich in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs** wie Zügen, Strassenbahnen, Bussen, Schiffen und Seilbahnen.
Davon ausgenommen sind gemäss zugehöriger Verordnung:
 - Kinder vor ihrem 12. Geburtstag;
 - Personen, die aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.
 Dieselbe Regelung gilt für den Schultransport und dabei *im Rahmen des Möglichen* auch für SchülerInnen der Tanne ab 12 Jahren/der 6. Primar. Allfällige Masken für SchülerInnen werden von der Tanne zur Verfügung gestellt.
 - **Schliesslich besteht die Maskenpflicht im Kanton Zürich in den *Innerräumen* von Einkaufsläden, Einkaufszentren und Märkten.**
- Wo auch Masken oder Trennwände nicht möglich sind, nämlich am gleichen Tisch im Café Tanne, in der Lounge beim Essen/Trinken und im und unter Wasser im Therapie-, Aussen- und Schwimmbad, müssen zwingend **Kontakt Daten** erhoben werden.
 - Intern sind die notwendigen Daten bereits aus anderen Gründen vorhanden, bei externen Gästen hingegen nicht. Die betroffenen Personen werden darüber informiert. Gemäss Artikel 33 EpG müssen die Kontakt Daten im Bedarfsfall der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin weitergeleitet werden. Die Daten müssen bis 14 Tage aufbewahrt und dann sofort vernichtet werden.
- **Mitarbeitende, die zu den Risikogruppen gehören**, werden mit einer persönlichen Schutzausrüstung geschützt, sofern ihre berufliche Funktion keine organisatorische, technische oder Distanz-Massnahmen ermöglicht. Eingesetzt werden dazu FFP2-Schutzmasken.

B) Umgang mit COVID-19-Symptomen, Verdachtsfällen und Kontakten für alle Bereiche der Tanne

- **Mitarbeitende mit COVID-19-Symptomen** (siehe oben) bleiben sofort zuhause oder werden sofort mit einer Hygienemaske nach Hause geschickt, wenn sie trotzdem zur Arbeit erscheinen. Sie begeben sich in Selbstquarantäne, kontaktieren telefonisch eine Ärztin oder

einen Arzt. Sie sorgen so gut wie möglich für einen raschen COVID-19-Test und für eine zeitnahe Kommunikation mit ihrer/ihrem Vorgesetzten, die/der jeweils sofort die GL informiert. Die GL kümmert sich um die interne Kontaktklärung und die zugehörige Kommunikation. Für die Person mit COVID-19-Symptomen gilt die aktuelle BAG-Anweisung zur Quarantäne, bei bestätigter COVID-19-Erkrankung die aktuelle BAG-Anweisung zur Isolation. Bei *negativem Test* bleibt die betroffene Mitarbeiterin/der betroffene Mitarbeiter bis 24 Stunden nach Abklingen der Symptome zuhause. Bei *positivem Test*: Die Isolation wird frühestens 48 Stunden nach dem Abklingen der Krankheitssymptome beendet. Es müssen aber mindestens 10 Tage seit Beginn der Symptome vergangen sein.

Infizierte Personen erwähnen im Kontakt mit dem kantonal zuständigen Contact-Tracing ihre Arbeit in der Tanne.

- **Mitarbeitende mit engem Kontakt zu einem bestätigten oder *hospitalisierten UND wahrscheinlichen* COVID-19-Fall während der Symptomzeit oder in den 48 Stunden vor Symptombeginn** (mit Kenntnis darüber aufgrund eigenem Wissen, Information durch die SwissCovid App, die Behörden, die Tanne oder das private Netzwerk) beginnen sofort eine vorsorgliche Selbstquarantäne zuhause. Es gilt die aktuelle BAG-Anweisung zur Quarantäne.
 - o Als enger Kontakt gelten (auch für Mitarbeitende, die in Wohngemeinschaften leben):
 1. Personen im gleichen Haushalt mit mehr als 15-minütigen Kontakten (einmalig oder kumulativ) von unter 1.5 Metern mit dem „Fall“
 2. Kontakte unter 1.5 Metern während mehr als 15 Minuten (einmalig oder kumulativ) ohne geeigneten Schutz wie etwa das Tragen einer Hygiene-Maske durch beide Personen
 3. Pflege oder Berufstätigkeit mit Körperkontakt ohne geeigneten Schutz
 4. Direkter Kontakt mit Atemwegssekreten und Körperflüssigkeiten ohne geeignete Schutzausrüstung
 5. Im Flugzeug: Passagiere ohne Hygiene-Maske im Umkreis von zwei Sitzplätzen (in jeder Richtung) zum COVID-19-Fall – unter Umständen (bei schwereren Symptomen oder mehr Bewegung) auch Passagiere im ganzen Sektor des „Falls“.

Die Quarantäne dauert 10 Tage (ab dem letzten Kontakt mit dem „Fall“ resp. ab dessen Isolationsbeginn). Auch wenn der eigene Test negativ ausfällt, muss die Quarantäne bis zum 10. Tag aufrechterhalten bleiben.

- **Mitarbeitende mit engem Kontakt zu einem COVID-19-Verdachtsfall** beginnen sofort eine vorsorgliche Selbstquarantäne zuhause. Es gilt die aktuelle BAG-Anweisung zur Quarantäne. Bestätigt sich der Verdacht nicht, nehmen sie ihre Arbeit in der Tanne wieder auf. Bestätigt sich der Verdacht, wird die Quarantäne gemäss Anweisung oben weitergeführt.
- **Erwachsene KlientInnen mit COVID-19-Symptomen** werden sofort in ihrem Zimmer isoliert, das regelmässig gelüftet wird. Die GL wird sofort informiert. Sie stellt die betroffene Wohngruppe und allfällig weitere KlientInnen mit engem Kontakt umgehend unter Quarantäne. Die Betreuung und Pflege von KlientInnen mit Symptomen erfolgt mit der vollen COVID-19-Schutzausrüstung, die über die Hauswirtschaft bezogen werden kann. Es ist so bald wie möglich das Test-Center vom Seespital Horgen zu kontaktieren für einen Test des Verdachtsfalls: 044 728 11 11. Die aktuellen BAG-Anweisungen zur Quarantäne resp. Isolation gelten sinngemäss angewandt auf die Tanne.

Das betroffene WG-Team arbeitet ausschliesslich auf seiner Wohngruppe. Die Gruppe sucht daher für ihr Atelier eine Ersatzbetreuung über die Mitteldienste der anderen EB-Wohngruppen und nimmt sofort auch Kontakt auf mit der Tagesstätte-Leitung. Ist die Abdeckung des Ateliers auch mit Unterstützung des Tagesstätte-Teams nicht möglich, wird das Atelier bis auf weiteres geschlossen. Sind mehrere Wohngruppen gleichzeitig betroffen, kann es sein, dass vorübergehend der Tagesstätte-Betrieb eingestellt werden muss. Die breitere Information übernimmt die Geschäftsleitung.

Bestätigt sich der Verdacht, dauert die Isolation in der Gruppe bis 48 Stunden nach Abklingen der Symptome, sofern seit Symptombeginn mindestens 10 Tage verstrichen sind. Die Isolation kann aufgehoben werden, wenn nach dieser Mindestdauer ein Verlust des Geruchs- und/oder Geschmacksinns als einzige Symptomatik noch weiterbesteht. Die Quarantäne dauert bei bestätigtem Fall (oder bei einer Spitaleinweisung mit wahrscheinlicher COVID-19-Erkrankung) 10 Tage ab Isolationsbeginn. Bestätigt sich der Verdacht nicht, wird die Quarantäne sofort durch die GL aufgehoben. Die Isolation wird 24h nach Abklingen der Symptome beendet. Die breitere Information übernimmt die Geschäftsleitung.

- **Kinder mit COVID-19-Symptomen** werden nach Möglichkeit sofort nach Hause geschickt und auf jeden Fall isoliert in einem Raum, der regelmässig gelüftet wird. Die GL wird sofort informiert. Die Fahrt nach Hause erfolgt mit Einzeltransport (oder mit den Eltern) und mit entsprechender Vorabinformation der Eltern durch die GL. Eine Quarantäne der Kinder der betroffenen Klasse und/oder Gruppe oder der betroffenen MitarbeiterInnen ist gemäss BAG NICHT nötig. Die GL sorgt aber umgehend für eine Einschränkung der Durchmischung mit der betroffenen Klasse und/oder Gruppe. Werden 2 oder mehr Kinder derselben Klasse und/oder Gruppe positiv getestet, kontaktiert die GL den Kantonsarzt/die Kantonsärztin, der/die eine Quarantäne prüft.

C) *Ergänzende Hygiene-Regeln für ALLE Bereiche der Tanne*

- GRÜNDLICH Hände waschen
- Händeschütteln vermeiden
- In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen
- Räume regelmässig lüften. Bei angenehmen Aussentemperaturen für KlientInnen sichere Fenster/Fensterflügel offen stehen lassen.
- Erhöhte Reinigungsintervalle

D) *Spezifische ergänzende Massnahmen*

- **Ateliers:**

- Alle MitarbeiterInnen und KlientInnen waschen sich die Hände mit Seife, vor und nach der Arbeit
- KlientInnen, die sich ihre Hände nicht gut waschen können, werden mit Einmal-Waschhandschuhen und Seife dabei unterstützt. Diese werden danach in den schliessbaren Abfalleimern entsorgt.
- Die Arbeitstische und Stühle werden nach Arbeitsschluss mit Seife (grüne Flasche steht in jedem Atelier) und gelbem Waschtuch gereinigt. Ateliers, die bis 11.45 Uhr Nachbearbeitung leisten, können diese Aufgabe in dieser Zeit erledigen. Die anderen Ateliers machen das in der Abschlussphase, während die KlientInnen noch im Atelier

sind. Die gelben Waschtücher werden vom Tagesstätten-Team regelmässig ausgewechselt.

- **Besuche von Angehörigen oder Gesetzlichen Vertretenden in der Tanne:**
 - o **Angehörigen-Anlässe** der Wohngruppen, der Klassen, der Kita sind NICHT möglich MIT KlientInnen. Sie sind ausschliesslich OHNE KlientInnen möglich, in Sitzungsformation, mit Maskenpflicht für alle und unter Einhaltung der Minimaldistanz. Dabei kann am Platz auch ein Getränk und ein individuell verpacktes Sandwich offeriert werden. Am besten eignet sich dazu die Turnhalle.
 - o **Im Voraus angemeldete Besuche bei einzelnen KlientInnen** durch Angehörige und Gesetzliche Vertretende sind möglich im Zimmer der Klientin/des Klienten. Weiterhin sind Besuche auch möglich im Café Tanne, in der Lounge im Hauptgebäude, in Sitzungszimmern, in den Aussenräumen der Tanne resp., für die Ulme, im Aussenraum der Ulme.
 - Es gilt QA1446 mit den folgenden Inhalten. Eine Selbstdeklaration der BesucherInnen mit QA1446 ist für jeden Besuch obligatorisch.
 - 1) Der Klient/die Klientin und die BesucherInnen hatten in den 14 Tagen vor dem geplanten Besuch KEINE ungeschützten Kontakte zur einer an COVID-19-erkrankten Person oder zu einer möglicherweise daran erkrankten Person. Falls doch wird der Besuch NICHT vereinbart resp. abgesagt.
 - 2) Der Klient/die Klientin und die BesucherInnen zeigen 48h vor dem geplanten Besuch KEINE Atemwegserkrankungs- oder COVID-19-Symptome. Ansonsten sagt die betroffene Seite den Besuch ab.
 - 3) Die BesucherInnen haben eine allfällige Quarantäne-Zeit aufgrund eines Aufenthalts im Ausland in einer vom Bund festgelegten Coronavirus-Risikozone (siehe Abschnitt E weiter unten) abgeschlossen.
 - 4) Die BesucherInnen verpflichten sich, die Hygienemassnahmen Hygiene- und Verhaltensregeln gemäss BAG (<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>) während dem Besuch für sich UND den Klient/die Klientin einzuhalten.
 - 5) Unterwegs In den Wohngruppen und im Zimmer der Klientin/des Klienten ist das Tragen einer Hygienemaske obligatorisch. Vor dem Betreten der jeweiligen Wohngruppe müssen die Hände desinfiziert werden.
 - 6) Für die übrigen Begegnungszonen gilt: Kann die Abstands- und Kontaktzeitregel (nicht unter 1.5 Meter für insgesamt über 15 Minuten) nicht eingehalten werden, tragen die BesucherInnen Hygienemasken.

7) Hygiene-Material (Masken, Desinfektionsmittel) stellt die Gruppe zur Verfügung, deren KlientIn besucht wird.

- **Eingewöhnungsbegleitung durch Angehörige in der Kita:** Ist durch die Besuchsregelung gemäss [QA1446](#) resp. oben *nicht umfassend* betroffen: Siehe weiter unten unter Kita.
- **Besuche von erwachsenen KlientInnen bei Angehörigen und von Kindern und Jugendlichen bei Pflegefamilien:** Es gilt [QA1419](#). Die Selbstdeklaration ist vor jedem Besuch notwendig. Zur Ablage wird die Selbstdeklaration eingescannt und digital gespeichert in: I:\230_KlientInnen EB\KLIENTiN\1600_Zusammenarbeit mit gesetzl. Vertretern\2_Vereinbarungen. Das Original kann gehäckselt werden.
- **Café Tanne:** Für ALLE internen und externen Gäste gilt:
 - Sich gleich bei Ankunft die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit dem Hände-Desinfektionsmittel zu desinfizieren.
 - Auch am Buffet gilt der Mindestabstand von 1.5 Metern.
 - Vor dem Bedienen der Kaffeemaschine und des Wasserspenders und vor dem Schöpfen müssen die Hände desinfiziert werden.
 - Externe Gruppen geben zwingend die Daten einer Kontaktperson an.
 - Tische dürfen nicht verrückt werden durch die Gäste, damit der korrekte 1.5-Meter-Abstand gewahrt bleibt.
- **Ferien und Lager mit KlientInnen:** Finden bis auf weiteres ausschliesslich in der Schweiz statt, in exklusiv für die Tanne gemieteten Ferienumgebungen wie Ferienhäusern und Ferienwohnungen. Es soll also in den Aufenthaltsräumen zu *keiner* Durchmischung kommen mit anderen Gästen. Öffentliche Verkehrsmittel inkl. Schiffe und Seilbahnen können aufgrund der generellen ÖV-Maskenpflicht (siehe Seite 1) grundsätzlich benutzt werden. Da für die ÖV-Maskenpflicht allerdings Ausnahmen gelten, muss im ÖV die Abstands- und Kontaktzeitregel zu *unmaskierten* Dritten jederzeit zwingend eingehalten werden können (nicht unter 1.5 Meter für insgesamt über 15 Minuten). Sinnvoll ist die Benutzung des ÖV mit Blick auf Normalisierung und Sicherheit am ehesten mit KlientInnen, die selber eine Maske tragen können.
- **Freiwillige:** *Einzelbesuche* von KlientInnen in deren Zimmer sowie ausserhalb der Wohngruppe und Ausflüge mit *einzelnen* KlientInnen sind möglich. Es gilt [QA1444](#). Die Selbstdeklaration für Freiwillige [QA1444](#) ist für jeden Besuch und Ausflug obligatorisch.
- **Fusspflege, ambulant:** Fusspflege auf den Wohngruppen ist ausschliesslich möglich im Zimmer der Klientin/des Klienten. Weiter ist sie auch möglich ausserhalb der Wohngruppe in einem dafür passenden Raum der Tanne für *einzelne* KlientInnen. Selbstverständlich gilt dabei auch für die Fusspflegerin eine Maskenpflicht. Sie ist zudem gebunden an die ergänzenden Hygiene-Regeln gemäss C).
- **Gruppen-/klassenübergreifende Aktivitäten und Therapien, Aktivitäten ausserhalb der Tanne:** Sind grundsätzlich möglich für alle KlientInnen. Die begleitenden MitarbeiterInnen sind verantwortlich dafür, dass die aktuellen Schutzmassnahmen eingehalten werden. Zentral dabei ist insbesondere die eigene Maskenpflicht, die generelle ÖV-Maskenpflicht (siehe Seite 1) und mit Dritten auch die Abstands- und Kontaktzeitregel (nicht unter 1.5 Meter für insgesamt über 15 Minuten). Da für die ÖV-Maskenpflicht Ausnahmen gelten, muss im ÖV die Abstands- und Kontaktzeitregel zu *unmaskierten* Dritten jederzeit zwingend eingehalten werden können (nicht unter 1.5 Meter für insgesamt über 15 Minuten). Sinnvoll ist die Benutzung des ÖV mit Blick auf Normalisierung und Sicherheit am ehesten mit KlientInnen,

die selber eine Maske tragen können. Die Aktivität wird sofort abgebrochen, wenn die Schutzmassnahmen-abhängige Sicherheit der KlientInnen nicht ausreichend gewährleistet ist.

- **HFE:**

- Mit allen Kindern zu Beginn die Hände waschen (evt. Einweghandtücher für die HFE mitnehmen und anschliessend die Hände desinfizieren)
- Material, Spiele der Kinder nutzen. Spielsachen der HFE nach Benutzung reinigen und desinfizieren.
- Eigene Kleidung täglich wechseln
- Bei Hausbesuchen darf niemand an COVID-19 erkrankt sein oder Krankheitssymptome zeigen. Ist jemand im Haushalt der Familie unter Quarantäne/Isolation ist kein Hausbesuch möglich!
- Vor/nach jedem Besuch Hände mit Feuchttuch abwischen, desinfizieren
- Bei Kontakt mit Körperflüssigkeit des Kindes, Hände waschen, mit mitgebrachten Einweghandtücher trocknen (diese in verschliessbaren Sack mitnehmen) und Hände desinfizieren

- **Homeoffice (freiwillig und vereinbart als Teilzeit-Homeoffice)** für die Administration, das Ressort Hörsehbehinderungspädagogik und die Geschäftsleitung bleibt unter bestimmten Bedingungen möglich. Es gilt dazu [QA3503](#).

- **Kita:**

- Die Übergabe beim Bringen und Abholen findet in der Garderobe der Kita Tannezapfe, Gruppe 1, statt.
- Es darf sich jeweils nur ein Elternpaar/ Elternteil in der Garderobe aufhalten.
- Ein weiteres Elternpaar darf vor der Türe der Kita Garderobe warten.
- Steht bereits ein Elternteil vor der Kita Türe im Gang, müssen die nächsten Eltern ausserhalb des Gebäudes warten.
- In den Häusern der Tanne und somit auch im Eingang zur Kita besteht eine Maskenpflicht.
- Angehörige desinfizieren sich beim Betreten der Gebäude die Hände.
- Sie achten bei der Übergabe jeweils auf genügend Abstand zu den Betreuungspersonen als auch zu möglichen weiteren Angehörigen (mindestens 1,5m).
- Im Kita-Garten vor der entsprechenden Türe darf sich jeweils ein Elternpaar befinden. Die nächsten Eltern warten neben dem Eingangstor.
- *In der Eingewöhnung:* Bei Betreten der Kita halten Angehörige den Minimal-Abstand ein oder tragen eine Hygiene-Maske. Sie waschen und desinfizieren sich die Hände spätestens in der Kita.
- *Nach der Eingewöhnung* betreten Angehörige ausschliesslich die Kita-Garderobe und informieren sich über die Informationstafel für Eltern. Sie betreten keine anderen Kita-Räume mehr.
- Angehörige und Kinder mit Krankheitssymptomen, bleiben zuhause und informieren sofort das Kita-Team.
- Angehörige und Familien, die sich in einer der vom Bund definierten Coronavirus-Risikozonen (siehe Abschnitt E weiter unten) aufgehalten haben, halten die entsprechenden Quarantänevorgaben ein.

- **Lounge:** Für ALLE internen und externen NutzerInnen gilt:
 - Sich gleich bei Ankunft die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit dem Hände-Desinfektionsmittel zu desinfizieren.
 - Auch am Buffet gilt der Mindestabstand von 1.5 Metern.
 - Vor dem Bedienen der Kaffeemaschine und des Wasserspenders müssen die Hände desinfiziert werden.
 - Tische dürfen nicht verrückt werden durch die Gäste, damit der korrekte 1.5-Meter-Abstand gewahrt bleibt.

- **Schule:**
 - Der Unterricht erfolgt grundsätzlich gemäss Stundenplan – und damit auch mit Stundenplan-Inhalten, die extern stattfinden: Das Reiten beispielsweise oder die Waldschule. Voraussetzung dafür ist, dass die aktuellen Schutzmassnahmen sicher eingehalten werden können. Verantwortlich dafür sind die jeweils begleitenden Lehrpersonen und TherapeutInnen. Selbstverständlich gilt die Maskenpflicht auch unterwegs.
 - Möglich sind auch schulische Teilintegrationen, also (Halb-)Tage in der Regelschule.
 - Schulveranstaltungen, Ausflüge und Lager sind unter Einhaltung der Schutzmassnahmen möglich.
 - Für Unterricht an Orten mit vielen Personen wie etwa am Zürcher HB (a) oder im ÖV (b) müssen zwingend die Abstands-/Kontaktzeitregel (a; nicht unter 1.5 Meter für insgesamt über 15 Minuten) resp. die ÖV-Maskenpflicht und, bei *unmaskierten* Dritten, die Abstands- und Kontaktzeitregel (b; siehe Seite 1) eingehalten werden. Das kann nicht garantiert werden. Entsprechende Unterrichtsinhalte sind daher weiterhin vorgängig mit der Bereichsleiterin zu besprechen.
 - Schwimm-Unterricht: Siehe weiter unten, Therapie-. Aussen- und Schwimmbad
 - Die ÖV-Maskenpflicht (siehe Seite 1) gilt auch für den Schultransport und dabei *im Rahmen des Möglichen* auch für SchülerInnen der Tanne ab 12 Jahren/der 6. Primar. Allfällige Masken für SchülerInnen werden von der Tanne zur Verfügung gestellt.

- **Tanne-Laden:** Der Laden ist weiterhin nur am Nachmittag vom Dienstag, Mittwoch und Donnerstag geöffnet. Die Abstands- und Kontaktzeit-Regel (nicht unter 1.5 Meter für insgesamt über 15 Minuten) resp. die Hygiene-Maskenpflicht gilt natürlich auch für KundInnen.

- **Therapien inkl. naturheilpraktische Behandlungen:**
 - Die Hände werden unmittelbar vor und nach jeder Therapie gründlich mit Seife gewaschen und bei Bedarf mit einem Händedesinfektionsmittel desinfiziert.
 - Bei Hilfsmittelterminen nehmen nur so viele Personen wie wirklich notwendig teil. Die KlientInnen sind bei Hilfsmittelterminen nur wenn und solange notwendig anwesend.
 - Die TherapeutInnen reinigen (desinfizieren) Arbeitsflächen und -geräte (z.B. Matten, Spielsachen und Griffe der Fitnessgeräte) nach dem

jedem Gebrauch. KlientInnenwäsche wird bei mehrmaliger Verwendung nur für dieselbe Person verwendet (z.B. Lagerungstücher). Die Therapieräume werden vor und nach jeder Therapie während mindestens 5 Minuten gelüftet.

- **Therapie-, Aussen- und Schwimmbad:** Es gelten - wie immer - die Baderegeln gemäss QA2408. Ein Besuch im Therapiebad setzt eine vorgängige Reservation im Outlook voraus. Im und unter Wasser im Therapie-, Aussen- oder Schwimmbad ist das Tragen von Hygienemasken mässig wirksam und sinnvoll. Im und unter Wasser besteht entsprechend *keine* Maskenpflicht. Daher können Risikogruppen-KlientInnen und Kinder mit problematischen Vorerkrankungen gemäss zuständigem Arzt/zuständiger Ärztin *nicht* ins Wasser. Ausnahmen für das Baden im Therapiebad sind möglich, wenn die Eltern/Sorgeberechtigten (KB) resp. Gesetzlichen Vertretenden (EB) mit QF1445 ein spezifisches Einverständnis unterschreiben.

E) Informationen zu privaten Ferien

Mit den Beschlüssen vom 2. Juli hat der Bundesrat erstmals bestimmte Länder und Gebiete als Coronavirus-Risikozonen bezeichnet und die Kriterien dafür festgelegt.

Hier ist die aktuelle Liste zu finden:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-reisende/quarantaene-einreisende.html#-2060676916>

Reisen oder Ferien, die verbunden sind mit einem Aufenthalt in einer solchen Risikozone, bringen bei einer Rückkehr in die Schweiz eine *obligatorische* Quarantäne von 10 Tagen mit sich (sofern die Rückkehr innerhalb von 14 Tagen nach dem Aufenthalt in der Risikozone erfolgt).

Es besteht in diesen 10 Tagen *kein* Anspruch auf Erwerbsausfall-Entschädigung und auch *kein* Anspruch auf eine Lohnfortzahlung durch die Tanne – sofern das Reiseziel bei Reiseantritt bereits als Risikozone gemäss BAG eingestuft war.

Es ist auch daher eindeutig empfehlenswert, *keine* Reisen zu machen in solche Risikozonen. Weiter ist es empfehlenswert, bei der Planung und vor Reiseantritt die jeweils aktuelle Risikozonen-Liste vom BAG zu studieren.